



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2001

Nummer 8

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Tarifverträge vom 14. September 2000 für Angestellte in der Fleischuntersuchung - Tarifgebiet Ost -	162
6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS)	162
Durchführungshinweise	165
6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS)	166
Durchführungshinweise	178
Änderung der Zuwendungsvorschriften	182
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg	182
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg	185

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2001

**Tarifverträge vom 14. September 2000
für Angestellte in der Fleischuntersuchung
-Tarifgebiet Ost-**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16-4-B4100-03.20.1.2 -
Vom 18. Januar 2001

Nachstehend werden die Texte und Tabellen der oben genannten Tarifverträge sowie die Durchführungshinweise dazu bekannt gegeben:

**6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000 zum
Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse
der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und
Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen
und in Einfuhruntersuchungsstellen
(TV Ang-O iöS)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 13 des Tarifvertrages

§ 13 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994 wird in der am 30. April 2000 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) fallenden Angestellten erhalten für die Monate Mai bis August 2000 eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung beträgt

- a) für die amtlichen Tierärzte 5,15 v. H.,
- b) für die übrigen Angestellten 12,11 v. H.

der Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2 TV Ang-O iöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Mai 2000 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 400,- DM; hat das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2000 nicht bestanden, ist der erste volle Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel, höchstens jedoch um 100,- DM, für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den TV Ang-O iöS fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 10. Mai 1999 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Vergütung werden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2, für jede geleistete Arbeitsstunde

- a) dem amtlichen Tierarzt
 - vom 1. September bis 31. Dezember 2000 45,75 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 46,47 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 47,51 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 24,71 Euro,

- b) dem Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung (FIKV) und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 des

Fleischhygienegesetzes (FIHG) und dem Geflügel-fleischkontrolleur

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 22,46 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 22,82 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 23,32 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 12,12 Euro,

c) dem Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 18,61 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 18,90 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 19,32 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 10,04 Euro,

d) dem Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 17,35 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 17,62 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 18,02 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 9,37 Euro

gezahlt. Neben seiner Vergütung erhält der Angestellte Zeit-zuschläge. Diese betragen je geleistete Arbeitsstunde

a) für Arbeit an Sonntagen für den

aa) amtlichen Tierarzt

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 7,76 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 7,89 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 8,08 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 4,20 Euro,

bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleisch-kontrolleur

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 4,10 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 4,17 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 4,27 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 2,22 Euro,

cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. De- zember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 3,87 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 3,94 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 4,04 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 2,10 Euro,

dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 3,68 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 3,74 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 3,83 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 1,99 Euro,

b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag für den

aa) amtlichen Tierarzt

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 41,89 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 42,62 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 43,63 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 22,69 Euro,

bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleisch-kontrolleur

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 22,13 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 22,50 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 23,04 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 11,99 Euro,

cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. De- zember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 20,91 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 21,28 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 21,79 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 11,33 Euro,

- dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 19,86 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 20,20 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 20,68 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 10,76 Euro,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, für den
- aa) amtlichen Tierarzt
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 46,55 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 47,36 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 48,48 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 25,22 Euro,
- bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 24,59 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 25,01 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 25,61 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 13,32 Euro,
- cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 23,24 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 23,64 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 24,21 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 12,59 Euro,
- dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 22,07 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 22,44 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 22,98 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 11,96 Euro,
- d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 2,18 DM,
 - vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 2,21 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 1,15 Euro.“
2. In § 23 Satz 3 wird das Datum „30. April 2000“ durch das Datum „30. November 2002“ ersetzt.
- § 4
- Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung**
- (1) Haben Angestellte nach dem 31. August 2000 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS die Bezüge, die zugeflossen sind
- a) vom 1. Januar 1999 bis 30. April 1999 um 4,68 v. H.,
b) vom 1. Mai 1999 bis 31. August 2000 um 2,57 v. H.
- zu erhöhen.
- (2) Haben Angestellte nach dem 31. Dezember 2000 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS die Bezüge, die zugeflossen sind
- a) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 4,14 v. H.,
b) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 1,57 v. H.
- zu erhöhen.
- (3) Haben Angestellte nach dem 30. September 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS die Bezüge, die zugeflossen sind
- a) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 6,36 v. H.,
b) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 3,79 v. H.,
c) vom 1. Januar 2001 bis 30. September 2001 um 2,22 v. H.
- zu erhöhen.
- (4) Haben Angestellte nach dem 31. Dezember 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS die Bezüge, die zugeflossen sind
- a) vom 1. Januar 2001 bis 30. September 2001 um 2,78 v. H.,
b) vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 um 0,56 v. H.
- zu erhöhen.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 14. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

Köln, den 14. September 2000

Durchführungshinweise

Zur Durchführung des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

I.

Zu § 1 (= Wiederinkraftsetzung des § 13 TV Ang-O iöS)

Da § 13 TV Ang-O iöS zum 30. April 2000 gekündigt worden war, wurde diese Vorschrift ab 1. Mai 2000 in der bisherigen Fassung wieder in Kraft gesetzt. Die in der Lohnrunde 1999 vereinbarten Beträge waren damit bis zum 31. August 2000 maßgebend.

II.

Zu § 2 (= Einmalzahlung)

Die Regelung über die Einmalzahlung für die Angestellten in der Fleischuntersuchung ist der für den übrigen öffentlichen Dienst in der Lohnrunde 2000 vereinbarten Regelung über die dortige Einmalzahlung nachgebildet.

Sie stimmt darüber hinaus - abgesehen von der Höhe und den Bezugszeiträumen und -stichtagen - überein mit der schon in der Lohnrunde 1999 für die Angestellten in der Fleischuntersuchung vereinbarten Vorschrift zur Einmalzahlung (§ 2 des 5. Änderungs-

tarifvertrages vom 10. Mai 1999). Die Einmalzahlung steht grundsätzlich nicht zu, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 15. September 2000 beendet worden ist (vgl. § 5 des 6. Änderungsstarifvertrages vom 14. September 2000 und die dort geregelten Ausnahmen sowie Ziffer V dieser Hinweise).

III.

Zu § 3 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS)

- a) Die Stundenvergütungen des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 **Satz 1** TV Ang-O iöS wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. September 2000 um 2,0 v. H. und ab 1. Oktober 2001 um weitere 2,4 v. H. sowie unter Beachtung eines im Tarifgebiet Ost ab 1. September 2000 auf 87,13 v. H., ab 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H. und ab 1. Januar 2002 auf 90 v. H. erhöhten Bemessungssatzes nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der weiteren Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten zu den o. g. Stichtagen neu festgesetzt und ab 1. Januar 2002 in Euro umgerechnet.

Wegen der Geltung dieser Erhöhung bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 15. September 2000 geendet hat, siehe § 5 des 6. Änderungsstarifvertrages vom 14. September 2000.

- b) Durch die Stundenvergütungen sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- c) Die Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 **Satz 3** TV Ang-O iöS sind nach der zwischen den Tarifvertragsparteien im Jahre 1975 abgesprochenen Berechnungsweise dadurch ermittelt worden, dass auf die in Betracht kommenden Stundenvergütungen des § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT-O für den Bereich der VKA vom 30. Juni 2000 die in § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb BAT-O festgelegten Vomhundertsätze angewendet worden sind.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt ab 1. September 2000 2,18 DM, ab 1. Januar 2001 2,21 DM und ab 1. Januar 2002 1,15 Euro je Arbeitsstunde.

2. Zu Nr. 2 (= § 23 Satz 3 TV Ang-O iöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 13 TV Ang-O iöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 30. November 2002 vereinbart worden.

IV.

Zu § 4 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 4 enthält die nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter nach dem 31. August 2000 bzw. nach dem 31. Dezember 2000 bzw. nach dem 30. September 2001 bzw. nach dem 31. Dezember 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 14 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 16 Abs. 2 TV Ang-O iöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1/§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O iöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 4 des 6. Änderungsstarifvertrages vom 14. September 2000.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Oktober 2000. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1999 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die

- vom 1. Januar bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 4,68 v. H.,
- vom 1. Mai bis 31. August 2000 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der am 1. September 1999 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat September 2000. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate September bis Dezember 1999 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. September bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H. zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Oktober 2000 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Dezember 2000. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Oktober und November des Kalenderjahres 2000 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. Oktober bis 30. November 2000 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Die im Jahr 1999 aufgrund des § 2 des 5. Änderungsstarifvertrages zum TV Ang-O iöS vom 10. Mai 1999 für die Monate Februar bis April 1999 sowie die in diesem Jahr für die Monate Mai bis August 2000 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 2 des 5. Änderungsstarifvertrages vom 10. Mai 1999 sowie § 2 Abs. 2 des 6. Änderungsstarifvertrages vom 14. September 2000).

V.

Zu § 5 (= Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Regelungen des Tarifvertrages gelten nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 14. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Sie sind jedoch auf Antrag auf Angestellte anzuwenden, deren Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch geendet hat und die in unmittelbarem Anschluss wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auf Antrag können auch diejenigen Angestellten, die wegen der Inanspruchnahme der

- a) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI),
- b) Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI),
- c) Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI),
- d) Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI)

spätestens mit Ablauf des 14. September 2000 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, die Einmalzahlung bzw. eine Nachzahlung erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlussklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

6. Änderungsstarifvertrag vom 14. September 2000 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 12 des Tarifvertrages

§ 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 wird in der am 30. April 2000 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) fallenden Angestellten erhalten für die Monate Mai bis August 2000 eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung beträgt

- a) für die amtlichen Tierärzte 5,15 v. H.,
- b) für die übrigen Angestellten 12,11 v. H.

der Urlaubsvergütung (§ 17 Abs. 2 TV Ang-O aöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Mai 2000 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 400,- DM; hat das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2000 nicht bestanden, ist der erste volle Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel, höchstens jedoch um 100,- DM, für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den TV Ang-O aöS fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 10. Mai 1999 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschlag von 3,17 DM je Tier.“ ersetzt durch die Worte

„einen Zuschlag

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 von 3,31 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 von 3,36 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 von 3,49 DM,
- vom 1. Januar 2002 an von 1,82 Euro je Tier.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

„a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 3,25 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 3,30 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 3,38 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 1,76 Euro,

- b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 8,33 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 8,46 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 8,65 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 4,49 Euro,

- c) bakteriologische Fleischuntersuchung

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 11,93 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 12,12 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 12,39 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 6,44 Euro,

- d) sonstige Untersuchung

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 8,33 DM,
- vom 1. Januar bis 30. September 2001 8,46 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 8,65 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 4,49 Euro;“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

„a) amtlichen Tierarzt

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 6.374 DM,

- | | | | |
|---|-------------|---|--------------|
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 6.474 DM, | - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 2.599 DM, |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 6.618 DM, | - vom 1. Januar 2002 an | 1.352 Euro.“ |
| - vom 1. Januar 2002 an | 3.441 Euro, | | |
- b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 4.211 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 4.277 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 4.372 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 2.273 Euro, | | |
- c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 3.572 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 3.629 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 3.709 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 1.929 Euro“ | | |
- bb) In Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:
- „a) Amtlicher Tierarzt
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 4.150 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 4.215 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 4.254 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 2.212 Euro, | | |
- b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 2.744 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 2.787 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 2.813 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 1.463 Euro, | | |
- c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG
- | | | | |
|---|-----------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 2.535 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 2.575 DM, | | |
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:
- „a) amtlichen Tierarzt - vorbehaltlich Buchstabe c -
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 45,75 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 46,47 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 47,51 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 24,71 Euro, | | |
- b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und Geflügelfleischkontrolleur - vorbehaltlich Buchstabe c -
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 22,46 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 22,82 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 23,32 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 12,12 Euro, | | |
- c) Angestellten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes -
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 18,61 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 18,90 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 19,32 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 10,04 Euro, | | |
- d) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV)
- | | | | |
|---|-------------|--|--|
| - vom 1. September
bis 31. Dezember 2000 | 17,35 DM, | | |
| - vom 1. Januar
bis 30. September 2001 | 17,62 DM, | | |
| - vom 1. Oktober
bis 31. Dezember 2001 | 18,02 DM, | | |
| - vom 1. Januar 2002 an | 9,37 Euro.“ | | |
- bb) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Angestellte erhält neben seiner Stundenvergütung Zeitzuschläge. Diese betragen je geleistete Arbeitsstunde

- a) für Arbeit an Sonntagen
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 7,76 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 7,89 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 8,08 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 4,20 Euro,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 4,10 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 4,17 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 4,27 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 2,22 Euro,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 3,87 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 3,94 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 4,04 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 2,10 Euro,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 3,68 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 3,74 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 3,83 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 1,99 Euro,
- b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster-sonntag und am Pfingstsonntag
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 41,89 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 42,62 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 43,63 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 22,69 Euro,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 22,13 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 22,50 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 23,04 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 11,99 Euro,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 20,91 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 21,28 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 21,79 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 11,33 Euro,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 19,86 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 20,20 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 20,68 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 10,76 Euro,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 46,55 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 47,36 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 48,48 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 25,22 Euro,
- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 24,59 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 25,01 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 25,61 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 13,32 Euro,
- cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 23,24 DM,
 - vom 1. Januar bis 30. September 2001 23,64 DM,
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 24,21 DM,
 - vom 1. Januar 2002 an 12,59 Euro,
- dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d
- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 22,07 DM,

- vom 1. Januar bis 30. September 2001 22,44 DM,
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 22,98 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 11,96 Euro,

d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr

- vom 1. September bis 31. Dezember 2000 2,18 DM,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 2,21 DM,
- vom 1. Januar 2002 an 1,15 Euro.“

2. In § 24 Satz 3 wird das Datum „30. April 2000“ durch das Datum „30. November 2002“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 a bis 1 d sowie 2 a bis 2 d ersetzt.

§ 4

Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung

(1) Haben Angestellte nach dem 31. August 2000 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 1999 bis 30. April 1999 um 4,68 v. H.,
- bb) vom 1. Mai 1999 bis 31. August 2000 um 2,57 v. H.,

b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 1999 bis 30. April 1999 um 3,20 v. H.,
- bb) vom 1. Mai 1999 bis 31. August 2000 um 1,37 v. H.,

c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 1999 bis 30. April 1999 um 4,68 v. H.,
- bb) vom 1. Mai 1999 bis 31. August 2000 um 2,57 v. H.

zu erhöhen.

(2) Haben Angestellte nach dem 31. Dezember 2000 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 4,14 v. H.,
- bb) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 1,57 v. H.,

b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 2,94 v. H.,
- bb) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 1,57 v. H.,

c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 4,14 v. H.,
- bb) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 1,57 v. H.

zu erhöhen.

(3) Haben Angestellte nach dem 30. September 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 6,36 v. H.,
- bb) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 3,79 v. H.,
- cc) vom 1. Januar 2001 bis 30. September 2001 um 2,22 v. H.,

b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 3,87 v. H.,
- bb) vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2000 um 3,23 v. H.,
- cc) vom 1. Januar 2001 bis 30. September 2001 um 0,93 v. H.,

c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2000 bis 31. August 2000 um 6,36 v. H.,

- bb) vom 1. September 2000
bis 31. Dezember 2000 um 3,79 v. H.,
- cc) vom 1. Januar 2001
bis 30. September 2001 um 2,22 v. H.

zu erhöhen.

(4) Haben Angestellte nach dem 31. Dezember 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

- a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2001
bis 30. September 2001 um 2,78 v. H.,
- bb) vom 1. Oktober 2001
bis 31. Dezember 2001 um 0,56 v. H.,

- b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2001
bis 30. September 2001 um 1,49 v. H.,
- bb) vom 1. Oktober 2001
bis 31. Dezember 2001 um 0,56 v. H.,

- c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind

- aa) vom 1. Januar 2001
bis 30. September 2001 um 2,78 v. H.,
- bb) vom 1. Oktober 2001
bis 31. Dezember 2001 um 0,56 v. H.

zu erhöhen.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 14. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

Köln, den 14. September 2000

Anlage 1 a

Gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2000

Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	22,19
Rind	Tierarzt	16,17
	Fleischkontrolleur	15,05
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,53
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,23
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	7,04
	Fleischkontrolleur	6,36
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,98
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,56
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,21

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 1 b

Gültig vom 1. Januar bis 30. September 2001

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	22,54
Rind	Tierarzt	16,42
	Fleischkontrolleur	15,28
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,62
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,35
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	7,15
	Fleischkontrolleur	6,46
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,09
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,69
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,34

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	23,04
Rind	Tierarzt	16,79
	Fleischkontrolleur	15,63
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,75
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,51
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	7,31
	Fleischkontrolleur	6,61
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperanteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,25
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,89
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,53

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 1 d

Gültig vom 1. Januar 2002 an

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung Euro
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	11,98
Rind	Tierarzt	8,73
	Fleischkontrolleur	8,12
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,99
Haarwild ¹⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	3,90
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	3,80
	Fleischkontrolleur	3,44
Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	3,77
Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	4,62
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierarzt und Fleischkontrolleur	4,43

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 2 a**Gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2000**

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	10,27
Rind	Tierarzt	7,87
	Fleischkontrolleur	7,43
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,36
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	2,98
	Fleischkontrolleur	2,79
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,59

Anlage 2 b**Gültig vom 1. Januar bis 30. September 2001**

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	10,43
Rind	Tierarzt	7,99
	Fleischkontrolleur	7,54
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,40
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	3,02
	Fleischkontrolleur	2,84
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,63

¹⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 2 c

Gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	10,55
Rind	Tierarzt	8,08
	Fleischkontrolleur	7,63
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,42
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	3,04
	Fleischkontrolleur	2,85
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperanteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,65

Anlage 2 d

Gültig vom 1. Januar 2002 an

**Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS**

Tier	Angestellter	Stückvergütung Euro
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,48
Rind	Tierarzt	4,20
	Fleischkontrolleur	3,97
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	1,26
Schwein Fleischuntersuchung	Tierarzt	1,58
	Fleischkontrolleur	1,48
Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperanteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	1,38

¹⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Durchführungshinweise

Zur Durchführung des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

I.

Zu § 1 (= Wiederinkraftsetzung des § 12 TV Ang-O aöS)

Die Durchführungshinweise zum TV Ang-O iöS gelten entsprechend.

II.

Zu § 2 (= Einmalzahlung)

Die Durchführungshinweise zum TV Ang-O iöS gelten entsprechend.

III.

Zu § 3 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= § 12 TV Ang-O aöS und die Anlagen 1 a bis 1 d und 2 a bis 2 d zum TV Ang-O aöS)

- a) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. September 2000 um 2,0 v. H. und ab 1. Oktober 2001 um weitere 2,4 v. H. sowie unter Beachtung eines im Tarifgebiet Ost ab 1. September 2000 auf 87,13 v. H., ab 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H. und ab 1. Januar 2002 auf 90 v. H. erhöhten Bemessungssatzes nach

der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der weiteren Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten zu den o. g. Stichtagen neu festgesetzt (vgl. die neuen Anlagen 1 a bis 1 d zum TV Ang-O aöS).

- b) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben (vgl. die neuen Anlagen 2 a bis 2 d zum TV Ang-O aöS) wurden unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung nach der bisherigen Berechnungsweise erhöht, und zwar wegen der Erhöhung des Bemessungssatzes (vgl. Buchstabe a) sowie wegen der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West; dort wurden die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben ab 1. September 2000 nur für die Untersuchungen bei Einhufern und Rindern und hier nur um 1,0 v. H. und ab 1. Oktober 2001 für die Untersuchungen bei Einhufern und Rindern um weitere 1,2 v. H. und für die Untersuchungen bei Schweinen, Schafen und Ziegen einmalig um 0,6 v. H. erhöht und ab 1. Januar 2002 in Euro umgerechnet.
- c) Durch die Stückvergütungen der neuen Anlagen 1 a bis 1 d und 2 a bis 2 d zum TV Ang-O aöS sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- d) Aus den neuen Stückvergütungen ergeben sich nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS folgende Garantiebeträge:

Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4	ab 1.9.2000	ab 1.1.2001	ab 1.10.2001	ab 1.1.2002
aa) Buchst. a	(35 x 7,04 DM =) 246,40 DM	(35 x 7,15 DM =) 250,25 DM	(35 x 7,31 DM =) 255,85 DM	(35 x 3,80 € =) 133,00 €
bb) Buchst. b	(64 x 5,63 DM =) 360,32 DM	(64 x 5,72 DM =) 366,08 DM	(64 x 5,85 DM =) 374,40 DM	(64 x 3,04 € =) 194,56 €
cc) Buchst. c	(119 x 4,58 DM =) 545,02 DM	(119 x 4,65 DM =) 553,35 DM	(119 x 4,75 DM =) 565,25 DM	(119 x 2,47 € =) 293,93 €

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS ergibt, steht jedoch höchstens die Summe der Stückvergütungen zu, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde. Ist der in Betracht kommende Garantiebetrag höher als die Summe der ungekürzten Stückvergütungen, steht diese Summe zu.

- e) Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 TV Ang-O aöS ergeben sich folgende Garantiebeträge:

Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2	ab 1.9.2000	ab 1.1.2001	ab 1.10.2001	ab 1.1.2002
aa) Buchst. a	(35 x 6,98 DM =) 244,30 DM	(35 x 7,09 DM =) 248,15 DM	(35 x 7,25 DM =) 253,75 DM	(35 x 3,77 € =) 131,95 €
bb) Buchst. b	(64 x 5,58 DM =) 357,12 DM	(64 x 5,67 DM =) 362,88 DM	(64 x 5,80 DM =) 371,20 DM	(64 x 3,02 € =) 193,28 €
cc) Buchst. c	(119 x 4,54 DM =) 540,26 DM	(119 x 4,61 DM =) 548,59 DM	(119 x 4,71 DM =) 560,49 DM	(119 x 2,45 € =) 291,55 €

- f) Der Hausschlachtungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS ist ab 1. September 2000 von 3,17 auf 3,31 DM, ab 1. Januar 2001 auf 3,36 DM, ab 1. Oktober 2001 auf 3,49 DM und ab 1. Januar 2002 auf 1,82 Euro angehoben worden.

ben sind ab 1. September 2000, ab 1. Januar 2001, ab 1. Oktober 2001 und ab 1. Januar 2002 angehoben und mit den neuen Beträgen im Tarifvertrag festgelegt worden.

- g) Die Zuschläge des § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 erster Halbsatz TV Ang-O aöS für die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen und die sonstigen Untersuchungen in Großbetrie-

ben sind ab 1. September 2000, ab 1. Januar 2001, ab 1. Oktober 2001 und ab 1. Januar 2002 angehoben und mit den neuen Beträgen im Tarifvertrag festgelegt worden. Wird die Untersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag - wie bisher - um 5 v. H. (§ 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TV Ang-O aöS). Dabei ergeben sich folgende Beträge für die

	ab 1.9.2000	ab 1.1.2001	ab 1.10.2001	ab 1.1.2002
a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	3,41 DM	3,47 DM	3,55 DM	1,85 €
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	8,75 DM	8,88 DM	9,08 DM	4,71 €
c) bakteriologische Fleischuntersuchung	12,53 DM	12,73 DM	13,01 DM	6,76 €
d) sonstige Untersuchung	8,75 DM	8,88 DM	9,08 DM	4,71 €

- h) Die Grenzbeträge des § 12 Abs. 4 TV Ang-O aöS sind nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung angehoben und ab 1. September 2000 auf 87,13 v. H., ab 1. Januar und 1. Oktober 2001 auf 88,5 v. H. und ab 1. Januar 2002 auf 90 v. H. der im Tarifgebiet West jeweils geltenden entsprechenden Beträge festgesetzt worden.

- k) Für die Tätigkeiten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode erhalten weiterhin **alle** Angestellten dieselbe Stundenvergütung (vgl. § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c TV Ang-O aöS).

- i) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge des § 12 Abs. 5 TV Ang-O aöS wurden ebenso erhöht wie die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS.

- l) Die für die Probenentnahme und für zusätzlich gefahrene Kilometer nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3, 7 und 8 TV Ang-O aöS zustehenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

	Je Probe bei täglichen Probenentnahmen in einem Betrieb aus				Je zusätzlich gefahrenen Kilometer
	bis zu 5 Tieren	bis zu 15 Tieren	bis zu 50 Tieren	mehr als 50 Tieren	
ab 1. September 2000	1,24 DM	0,93 DM	0,62 DM	0,31 DM	0,47 DM
ab 1. Januar 2001	1,26 DM	0,95 DM	0,63 DM	0,32 DM	0,47 DM
ab 1. Oktober 2001	1,29 DM	0,97 DM	0,64 DM	0,32 DM	0,48 DM
ab 1. Januar 2002	0,67 €	0,50 €	0,33 €	0,17 €	0,25 €

Die Garantiebeträge des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang O aöS für die Probenentnahmen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

	Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4		
	Buchst. a	Buchst. b	Buchst. c
ab 1. September 2000	6,20 DM	13,95 DM	31,00 DM
ab 1. Januar 2001	6,30 DM	14,25 DM	31,50 DM
ab 1. Oktober 2001	6,45 DM	14,55 DM	32,00 DM
ab 1. Januar 2002	3,35 €	7,50 €	16,50 €

Die Garantieregelung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Summe der Vergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 TV Ang-O aöS für alle entnommenen Proben den maßgebenden Garantiebetrag nicht erreicht. Das ist der Fall, wenn in dem Betrieb an dem maßgebenden Tag im Falle des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3

- Buchst. b aus weniger als 7 Tieren,
- Buchst. c aus weniger als 23 Tieren,
- Buchst. d aus weniger als 100 Tieren, ab 1. Januar 2001 aus weniger als 99 Tieren, ab 1. Oktober 2001 aus weniger als 100 Tieren und ab 1. Januar 2002 aus weniger als 98 Tieren

Proben entnommen worden sind.

Beispiel 1:

In einem Betrieb wurden am 11. September 2000 aus 51 Tieren, also aus weniger als 100 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 25 bzw. 20 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 6 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 31,00 DM. Davon entfallen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 5 TV Ang-O aöS auf den Fleischkontrolleur A (31,00 DM : 51 Tiere x 25 Proben) 15,20 DM (statt 25 x 0,31 DM = 7,75 DM), auf den Fleischkontrolleur B (31,00 DM : 51 Tiere x 20 Proben) 12,16 DM (statt 20 x 0,31 DM = 6,20 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (31,00 DM : 51 Tiere x 6 Proben) 3,65 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

Beispiel 2:

In einem Betrieb wurden am 11. September 2000 aus 19 Tieren, also aus weniger als 23 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 10 bzw. 6 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 3 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 13,95 DM. Davon ent-

fallen auf den Fleischkontrolleur A (13,95 DM : 19 Tiere x 10 Proben) 7,34 DM (statt 10 x 0,62 DM = 6,20 DM), auf den Fleischkontrolleur B (13,95 DM : 19 Tiere x 6 Proben) 4,41 DM (statt 6 x 0,62 DM = 3,72 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (13,95 DM : 19 Tiere x 3 Proben) 2,20 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

2. Zu Nr. 2 (= § 24 Satz 3 TV Ang-O aöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 12 TV Ang-O aöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 30. November 2002 vereinbart worden.

IV.

Zu § 4 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 4 enthält die nach § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter nach dem 31. August 2000 bzw. nach dem 31. Dezember 2000 bzw. nach dem 30. September 2001 bzw. nach dem 31. Dezember 2001 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 13 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 TV Ang-O aöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1/§ 17 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 4 des 6. Änderungsstarifvertrages vom 14. September 2000.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Oktober 2000. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1999 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die

- vom 1. Januar bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 4,68 v. H.,
- vom 1. Mai bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat November 2000. Berechnungszeitraum

ist das Kalenderjahr 1999 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

a) Die Stückvergütungen, die

- vom 1. Januar bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 3,20 v. H.,
- vom 1. Mai bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 1,37 v. H.

b) die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die

- vom 1. Januar bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 4,68 v. H.,
- vom 1. Mai bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Juli 1999 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat September 2000. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Juli bis Dezember des Kalenderjahres 1999 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 1,37 v. H. zu erhöhen.
- b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H. zu erhöhen.

Beispiel 4:

Der am 1. März 2000 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Oktober 2000. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate März bis September des Kalenderjahres 2000 (§ 17 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die vom 1. März bis 31. August 2000 zugeflossen sind, sind um 1,37 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. September 2000 zugeflossenen Stückvergütungen sind nicht zu erhöhen.
- b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. März bis 31. August 2000 zugeflossen sind, sind um 2,57 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. September 2000 zugeflossenen Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Die im Jahr 1999 aufgrund des § 2 des 5. Änderungsstarifvertrages zum TV Ang-O aöS vom 10. Mai 1999 für die Monate Februar bis April 1999 sowie die in diesem Jahr für die Monate Mai bis August 2000 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil

der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 2 des 5. Änderungstarifvertrages vom 10. Mai 1999 sowie § 2 Abs. 2 des 6. Änderungstarifvertrages vom 14. September 2000).

V.

Zu § 5 (= Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Durchführungshinweise zum TV Ang-O iöS gelten entsprechend.

Änderung der Zuwendungsvorschriften

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 24. Januar 2001

Die Zuwendungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung – VV zu §§ 23 und 44 LHO) vom 21. August 2000 (ABl. S. 786) werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 – Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen – wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nr. 3 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält nachstehende Fassung:
- „3 Für Verträge im Sinne der Nr. 1 sind die jeweils geltenden Preisvorschriften zu berücksichtigen.“
- b) Die den Vorbemerkungen zu den VV zu § 44 vorangestellte Inhaltsübersicht wird hinsichtlich der Ergänzenden Hinweise Nr. 13 bis 23 wie folgt geändert:
- | | | | |
|------|-------------|----------|---|
| „13. | Zu Nr. 8.4 | zu § 44 | Anwendung der Jahresfrist |
| 14. | Zu Nr. 8.5 | zu § 44 | Verzinsung bei Altfällen |
| 15. | Zu Nr. 8.6 | zu § 44 | Zinsforderungen bei vorübergehender Nichtverwendung |
| 16. | Zu Nr. 11.2 | zu § 44 | Örtliche Prüfung |
| 17. | Zu Nr. 12 | zu § 44 | Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger |
| 18. | Zu Nr. 14.2 | zu § 44 | Besondere Regelungen |
| 19. | Zu Nr. 1.2 | ANBest-I | Überschreitung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans |
| 20. | Zu Nr. 18 | ANBest-I | Bildung von Rückstellungen |
| 21. | Zu Nr. 2 | ANBest | Auflösende Bedingung bei Fehlbedarfsfinanzierungen |
| 22. | - | | Anwendung von Grundmuster-Vordrucken bei Zuwendungen an den außerge-meindlichen Bereich |
| 23. | - | | Gestaltung von Förderrichtlinien“ |

- c) Satz 3 der Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den VV zu § 44 (Zu Nr. 3.4 zu § 44 – Antragsprüfung) wird wie folgt berichtigt:

„Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird.“

- d) Die VV Nr. 19.2 zu § 44 wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „Nrn. 17.1.7 und 17.1.11“ wird durch die Angabe „Nrn. 19.1.7 und 19.1.11“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg

Vom 23. Januar 2001

1. **Zweck/Zweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zu den Ausgaben für die Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen gewähren.
- 1.2 Ziele der Förderung sind die Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch eine arbeitsplatznahe gestaltete Qualifizierung. Dabei sollen die Erfordernisse der sich rasant verändernden Nachfrage nach bedarfsgerechter Qualifizierung neben den herkömmlichen Schulungsformen durch den Einsatz von Selbstlernmodulen und prozessbegleitender Beratung zur Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen erfüllt werden.
- 1.3 Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten an der Förderung nach dieser Richtlinie zu beteiligen.
- 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- ### 2. **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen zur Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen.

- 2.2 Die Maßnahmen müssen einer der drei folgenden Nummern zuzuordnen sein:
- 2.2.1 Qualifizierung von Beschäftigten und Geschäftsführer/innen.
- 2.2.2 Qualifizierung durch Selbstlernmodule, insbesondere durch online-unterstützte Lernmodule. Darunter werden für individuelles Lernen aufbereitete Inhalte gemäß Nummer 4.3 verstanden.
- 2.2.3 Prozessbegleitende Beratung des Managements kleiner und mittlerer Unternehmen zur Erarbeitung von bedarfsspezifischen Qualifizierungskonzepten im Rahmen der jeweiligen Unternehmensstrategie.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Basisqualifizierungsmaßnahmen einschließlich Qualifizierungsmaßnahmen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Sorgfaltspflichten der Unternehmen gegenüber Dritten liegen (z. B. Schweißerpass),
 - alle berufsabschlussbezogenen Qualifikationen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) (z. B. Meister oder meisterähnliche Qualifikationen im Sinne des AFBG).
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten. KMU werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen EURO haben. Es muss sich um unabhängige Unternehmen handeln, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die genannte Definition der KMU nicht erfüllen.
- 3.2 Unternehmen können einen Organisationsträger (z. B. Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Bildungsträger) mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme beauftragen. Dies gilt insbesondere für gleichgerichtete Bildungsbedarfe mehrerer Unternehmen. In diesen Fällen ist der Organisationsträger Zuwendungsempfänger.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, Unternehmen der in § 6 der Gewerbeordnung genannten Fachrichtungen (freie Berufe) sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die durch Organisationsträger für ihr eigenes Personal selbst durchgeführt werden.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Förderfähig sind Arbeitnehmer/innen und Geschäftsführer/innen in kleinen und mittleren Unternehmen mit Wohnsitz im Land Brandenburg.
- 4.2 Die Maßnahme soll in unternehmerische Entwicklungskonzepte eingebunden sein und muss den Förderzielen für ESF-Interventionen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) 2000 - 2006 für die Zielgebiete Deutschlands entsprechen.
- 4.3 Die Inhalte der Maßnahmen sollten sich nach folgenden Schwerpunkten richten:
- Kompetenzverbesserung unternehmensbezogenen Handelns, Verbesserung des Einsatzes neuer Technologien und Stützung innovativer Potenziale sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - fachspezifische Ausbildung der Ausbilder/innen für die Ausbildungsberufe Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in, Informations- und Telekommunikations-Kaufmann/-frau, Fachinformatiker/in, Informatikkaufmann/-frau, Film- und Videoeditor/in sowie Mediengestalter/in Bild und Ton,
 - Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an neue unternehmerische Erfordernisse auf den Gebieten der Produktion sowie des Managements und Marketings insbesondere im Tourismus- und Dienstleistungsbereich sowie im Feld der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.
- 4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B) für Unternehmen mit der Orientierung auf überregionalen Absatz gefördert werden kann. Bei der fachspezifischen Ausbildung der Ausbilder in Zukunftsberufen nach Nummer 4.3 ist das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 13. Oktober 1998 zur Förderung von Ausbildungsplatzentwicklern und betrieblicher Ausbilder vorrangig. Ein ablehnender Bescheid des BMBF bzw. seiner Dienstleister ist hier Fördervoraussetzung.
- 4.5 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gelten als „de minimis“-Beihilfen gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 96/C 68/06 (ABl. EG Nr. C 68 S. 9). Jede Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger als „de minimis“-Beihilfe bereits erhalten hat, ist der Beihilfungsbehörde bei Antragstellung anzuzeigen. Die Summe aller „de minimis“-Beihilfen, unabhängig vom Zweck der Förderung, darf einen Betrag von insgesamt 100 000 EURO (195 583 DM) innerhalb von drei Jahren

ab dem Zeitpunkt der Gewährung der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht übersteigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Förderfähig sind:

- Personalausgaben, Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial (Verbrauchsgüter, Nutzungsgebühren für Lernprogramme) sowie Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen,
- Mietausgaben für Schulungsräume,
- Ausgaben für Regie- und Verwaltungsaufwand.

5.5 Förderbetrag:

5.5.1 Qualifizierung von Beschäftigten und Geschäftsführer/innen

Je Maßnahme werden bis zu 200 Stunden pro Teilnehmer/in gefördert. Der geförderte Stundensatz beträgt bis zu 5,1 EURO (10 DM), in begründeten Ausnahmefällen bis zu 7,7 EURO (15 DM) pro Teilnehmerstunde. Die Begründung für einen erhöhten Stundensatz je Teilnehmer/in muss aufzeigen, dass die Maßnahme aufgrund des Niveaus oder der Form des Weiterbildungsinhaltes, der geringen Zahl der Teilnehmer/innen oder anderer besonderer Umstände den Ausnahmefall zulässt. Dabei können Maßnahmen in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen oder berufsbegleitend durchgeführt werden.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt bei bis zu 200 Stunden mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Beteiligung des Betriebes von mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben können in begründeten Fällen bis zu maximal 400 Stunden gefördert werden.

5.5.2 Qualifizierung durch Selbstlernmodule, insbesondere durch online-unterstützte Lernmodule

Je Maßnahme werden bis zu 3 050 EURO (6 000 DM) pro Teilnehmer/in gefördert. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten Personal- und Sachkosten für die Maßnahmen.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.3 Prozessbegleitende Beratung des Managements kleiner und mittlerer Unternehmen zur Erarbeitung von bedarfsspezifischen Qualifizierungskonzepten im Rahmen der jeweiligen Unternehmensstrategie

Je Maßnahme werden bis zu 4 600 EURO (9 000 DM) pro Betrieb gefördert. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten Personal- und Sachkosten für die Maßnahmen.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.4 Die Lohnkosten während der Maßnahme werden nicht als Eigenanteil angerechnet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO wird zugelassen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00).

Unter dieser Anschrift sind Antragsformulare erhältlich. Sofern sich ein oder mehrere Unternehmen eines Organisationsträgers bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über Beauftragung durch das (die) Unternehmen beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass das (die) Unternehmen selbst keinen Antrag auf Förderung stellt (stellen).

Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme die unter den Nummern 2.1 und 4.3 genannten Ziele und Voraussetzungen erfüllt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Im Verwendungsnachweisverfahren ist von den Maßnahmeträgern durch Unterschrift der Unternehmensleitung und der Beschäftigten nachzuweisen, dass die Qualifizierung bzw. Beratung im Rahmen des jeweiligen Richtlinienelements durchgeführt wurde.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.2 Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg

(4528 – IV. 11/8)
Vom 17. Januar 2001

1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zu den Ausgaben für einzelne Vorhaben und Projekte, die der Qualifizierung von inhaftierten Jugendlichen und Erwachsenen dienen, gewähren.

Ziel der Projekte ist es, für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene durch ein erweitertes berufliches Qualifizierungsangebot die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung zu verbessern, da eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt als signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit

nachweisbar ist, und durch solch eine Integration in den Arbeitsmarkt die Rückfallgefahr zu vermindern.

Die Richtlinie orientiert sich an den landespolitischen Zielstellungen, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern, und der im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Priorität „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Förderbare Maßnahmen, Zielgruppen

Gegenstand der Förderung sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere Kosten für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten. Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

2.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

2.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen, und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Insbesondere den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, nach der Haftentlassung eine begonnene Ausbildung fortzusetzen oder entsprechende Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und

Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: mindestens 6 Gefangene.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

- für den Ausbilder: 1 : 6
- für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1 : 24.

2.1.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalt Spremberg, Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen (nach Baufertigstellung).

2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

2.2.1 Zielgruppe

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

2.2.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene Gefangene werden in einer Fachwerkstatt unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet. Die Weiterbildungsziele reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, über die berufliche Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, die Anpassungsqualifizierung in einem bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine externe Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der IHK bzw. HWK.

Die berufliche Qualifizierung verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

Teilnehmerzahl:

40 erwachsene Strafgefangene, davon bis zu 12 Gefangene aus dem Bereich der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

2.2.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Wulkow.

2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen junger Gefangener nach der Haftentlassung

2.3.1 „Arbeit und Qualifikation“ im Jugendvollzug

2.3.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die aufgrund von Leistungsdefiziten und Verhaltensproblematiken voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und so genannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten zu etwa gleichen Teilen praktische und theoretische Qualifikationsanteile auf zielgruppenorientiertem Niveau und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend. Insbesondere für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

- für den Ausbilder: 1 : 12
- für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12.

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen.

2.3.1.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalten Oranienburg, Frankfurt (Oder) und Spremberg (2 Träger). Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJE) möglich.

2.3.2 Kunsttherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können

2.3.2.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten befähigt, Probleme zu reflektieren und Verhaltensalternativen auszuprobieren. Das kunsttherapeutische Training bereitet auf die sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen vor oder wird flankierend eingesetzt. Insbesondere für junge Inhaftierte ist die Befähigung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration auf dem Arbeitsmarkt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12
Teilnehmerschlüssel pro Trainer: 1 : 6.

Diese Maßnahme wird stundenanteilig im Jugendvollzug des Landes durchgeführt. Die Auswahl der Anstalten orientiert sich am Bedarf.

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

2.3.3.1 Zielgruppe

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug.

2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene und junge Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsveranstaltungen an das Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt ist anstaltsübergreifend und bezieht die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern ein. Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die fachliche Prüfung von Förderanträgen erfolgt durch das MdJE. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Förderanträge mit gleicher Zielstellung vor, obliegt die Auswahl des Maßnahmeträgers dem MdJE. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachkosten (Anschaffungswert bis zu DM 800 netto)
- Ausgaben für die Vergütung der Teilnehmer (§ 44 Strafvollzugsgesetz, § 4 Strafvollzugsvergütungsordnung).

Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Provisionen, Abschreibungen und freiwillige Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung an den Maßnahmeträger

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 8,50 DM (4,35 €) und für die Erstausbildung bis zu 10,00 DM (5,11 €) je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen bis zu höchstens 15,00 DM (7,67 €) möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt 70 %. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sind daher nationale Mittel von 30 % nachzuweisen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. In Betracht kommen hier insbesondere Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (SAM, ABM).

Das MdJE trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Zahlung der Vergütung an die Teilnehmer in Höhe der nach § 44 Strafvollzugsgesetz in Verbindung mit § 4 Strafvollzugsvergütungsordnung aus Kapitel 04 050 Gruppe 681 bei. Die Vergütung wird den Teilnehmern direkt von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt erstattet. Der Auszahlungsbetrag wird den Maßnahmeträgern monatlich mitgeteilt. Bei besonders personalintensiven Maßnahmen wird auf Antrag ein Personalkostenzuschuss aus Kapitel 04 050 Titel 547 10 gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg – LASA Brandenburg GmbH. Der Antrag ist schriftlich vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

188

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 21. Februar 2001

bzw.

Postfach 90 02 37

14438 Postfach

(Tel.: 03 31/76 12 00)

mittels der von dort zu beziehenden Antragsformulare zu stellen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der LASA einzureichen. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen übergibt die LASA dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Referat IV/5, zur fachlichen Stellungnahme. Eine abschließende Bearbeitung des Förderantrages durch die LASA erfolgt erst nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des § 44 LHO in Verbindung mit §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg und noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000–2006 sowie entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Statistik

Statistische Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000–2006. Für die Maßnahmen unter 2.2 und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung (2.1) sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung des Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist. Die erhobenen Angaben sind dem MdJE halbjährlich (Stichtag 1. Juli und 1. Dezember) zu übermitteln.

7. Dauer der Förderung, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt längstens für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002. Soll eine Fortsetzung der Maßnahme erfolgen, ist eine erneute Antragstellung durch den Träger erforderlich.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0